

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 11/2013 –

22.08.2013

Heilpädagogisches Reiten ist eine Leistung zur Teilhabe in der Gemeinschaft gemäß § 54 SGB XII Anmerkung zu BVerwG, Urteil v. 18.10.2012 – 5 C 15/11

Von Andreas Jordan, LL.M. (Sozialjurist und Dipl.-Sozialpädagoge)

Am 18. Oktober 2012 hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entschieden, dass heilpädagogisches Reiten eine Leistung zur Teilhabe in der Gemeinschaft ist, die auch für Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden kann, die eingeschult sind. Das Urteil zeigt die Grundzüge der jugendhilferechtlichen Gesetzessystematik auf und stärkt die rechtliche Position von seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen.

I. Thesen des Autors

- 1. Das BVerwG hat die rechtliche Position von seelisch behinderten Kindern gestärkt und Art. 7 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.**
- 2. Die für den Anwendungsbereich des SGB VIII vom BVerwG gefundene Auslegung von § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ist auch für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zutreffend. Die Sozialgerichtsbarkeit sollte sich an dieser Auslegung orientieren.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

- 1. Heilpädagogisches Reiten ist eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.**
- 2. Heilpädagogische Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stehen auch eingeschulten Kindern zur Verfügung.**
- 3. Auf § 12 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHVO) kann für die Bestimmung der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung über § 35a Abs. 3 SGB VIII auch bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen zurückgegriffen werden.**
- 4. Die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe ist auf Offenheit und Lückenlosigkeit angelegt und folgt dem Bedarfsdeckungsprinzip.**

III. Sachverhalt

Bei dem am 16. Mai 2000 geborenen Kläger wurde frühkindlicher Autismus (Kanner-Syndrom) diagnostiziert. Der Kläger nimmt seit 2004 an einer heilpädagogischen Reit-

therapie teil, die zunächst vom Sozialhilfeträger finanziert wurde. Am 16. November 2008 stellte er einen Folgeantrag beim zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Beklagter). Die Übernahme der Kosten wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass Reiten eine nicht verordnungsfähige Leistung der medizinischen Rehabilitation sei. Außerdem beschränke § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX die Erbringung von heilpädagogischen Leistungen nur auf Kinder, die noch nicht eingeschult seien, der Kläger jedoch eine Förderschule besuche. Der Widerspruch des Klägers und seine Klage vor dem Verwaltungsgericht Trier blieben erfolglos. Die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz war erfolgreich und der Beklagte wurde verpflichtet, die heilpädagogische Reittherapie zu bewilligen.

IV. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Geprüft wurde, ob der Kläger einen Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe in Form des heilpädagogischen Reitens gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 1 SGB IX hat.

Unstrittig war, dass die materiellen Anspruchsvoraussetzungen der **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** vorlagen (§ 35a Abs. 1 SGB VIII), da der frühkindliche Autismus des Klägers laut einer Stellungnahme des Sozialpädiatrischen Zentrums eine seelische Behinderung ist.

Nach dem BVerwG folgt der **Übernahmeanspruch der Kosten** für die Reittherapie aus § 36a Abs. 3 S. 1 SGB VIII (Selbstbeschaffung von Leistungen), da der Kläger vor Beginn der Therapie die Übernahme der Leistung beantragte. Problematisch war, dass im gerichtlichen Verfahren die Stellungnahme

zur Beurteilung der Abweichung der seelischen Gesundheit des Kindes vom für das Lebensalter typischen Zustand nicht von einer in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgelisteten Fachkraft erstellt wurde, sondern von einem Kinderarzt. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung herausgestellt, dass diese Verfahrensvorschrift allein den Jugendhilfeträger und nicht die Gerichte verpflichte, eine entsprechende ärztliche oder psychotherapeutische Fachkraft zu befragen.

Alsdann prüfte das BVerwG, ob das **heilpädagogische Reiten eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** oder eine **Leistung der medizinischen Rehabilitation** ist. Um die beiden Leistungen voneinander abzugrenzen, stützte sich das BVerwG auf zwei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG). Als Prüfungsmaßstab dienten die beiden Fragen: Welche **Bedürfnisse**¹ des behinderten Kindes sollen mit der Leistung ausgeglichen werden? Und: Welches **konkrete Ziel**² soll mit der Leistung erreicht werden? Während die medizinische Rehabilitation an der Krankheit und ihren Ursachen anknüpfe (§ 26 SGB IX), setze die Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an der Überwindung der sozialen Folgen einer Krankheit bzw. Behinderung an. Da der frühkindliche Autismus des klagenden Kindes mit einer schweren Kommunikationsbeeinträchtigung einhergehe, sei der Zugang zur Gesellschaft erheblich eingeschränkt, so das BVerwG. Die Leistung knüpfe also an den sozialen Folgen der Behinderung an, da eine Abkapselung und Beziehungsarmut verhindert werden solle. Somit kam das BVerwG zu dem Ergebnis, dass das heilpädagogische Reiten eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

¹ BSG, Urteil vom 19. Mai 2009 – B 8 SO 32/07 R = SozR 4-3500 § 54 SGB XII Nr. 5 Rn. 17; BSG, Urteil vom 29. September 2009 – B 8 SO 19/08 R = SozR 4-3500 § 54 SGB XII Nr. 6 Rn. 21.

² BSG, Urteil vom 31. März 1998 – B 1 KR 12/96 = FEVS 49, 184 (188); BSG, Urteil vom 3. September 2003 – B 1 KR 34/01 = SozR 4-2500 § 18 SGB V Nr. 1 Rn. 10.

sei.

Fraglich war jedoch, ob der Kläger gemäß § 35a Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 1 SGB IX einen Anspruch auf Gewährung des heilpädagogischen Reitens als Teilhabeleistung hat, obwohl er in dem beantragten Zeitraum schon eingeschult war. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX heißt es: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind **insbesondere** heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Das Wort „insbesondere“ ist nach dem BVerwG dahingehend auszulegen, dass es sich bei § 55 Abs. 2 SGB IX um einen offenen Leistungskatalog handele, der sich nicht nur auf eingeschulte Kinder erstrecke. Dafür spreche vor allem die jugendhilferechtliche **Gesetzsystematik**. Das BVerwG hat herausgearbeitet, dass die Konzeption der **jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe auf „Offenheit und Lückenlosigkeit“ angelegt** sei. Ansonsten wäre es den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Aus dem **Bedarfsdeckungsprinzip** (§ 35a Abs. 2 SGB VIII) folge, dass „grundsätzlich der gesamte im konkreten Einzelfall anzuerkennende Hilfebedarf“ erbracht werden müsse. Folglich kommen alle Leistungen in Betracht, die zur Deckung des eingliederungshilferechtlichen Bedarfs geeignet und erforderlich sind, so auch heilpädagogische Leistungen für eingeschulte Kinder. Für das BVerwG belegt das Wort „neben“ in § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII, dass die verschiedenen jugendhilferechtlichen Leistungen der Eingliederungshilfe selbstständig nebeneinander stehen. Aus dem Nebeneinander der Leistungen werde deutlich, dass § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 12 EinglHVO auch seelisch behinderte Kinder und Jugendliche umfasse.³ Aus § 12 EinglHVO sind eingliederungshilferechtliche Bedarfe zur Schulbil-

dung zu entnehmen, unter anderem auch heilpädagogische Maßnahmen für den Zeitraum der Beschulung, um die allgemeine Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Da aber die in § 12 Eingliederungshilfe-Verordnung aufgelisteten Leistungen nicht abschließend seien, ist das BVerwG der Auffassung, dass der offene Charakter der Vorschrift eine heilpädagogische Leistung im Interesse der sozialen Integration nicht ausschließt. Demnach seien auch heilpädagogische Leistungen für eingeschulte Kinder durch den Jugendhilfeträger zu übernehmen. Diese Auslegung wird auch durch die **Entstehungsgeschichte** des § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX bekräftigt. Aus den Gesetzesmaterialien sei zu entnehmen, dass die ausdrückliche Formulierung in § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX („heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind“) vor allem auf Leistungen für behinderte Kinder aufmerksam machen wolle, die von Geburt an oder seit der frühen Kindheit behindert seien. Für das BVerwG fehlte jeder Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber heilpädagogische Leistungen für eingeschulte Kinder vom Leistungsanspruch ausklammern wollte.

V. Würdigung/Kritik

1. Rechte für behinderte Kinder gestärkt

Das BVerwG hat es in seinem Urteil geschafft, die Gesetzessystematik der Kinder- und Jugendhilfe herauszuarbeiten und die rechtlichen Positionen von (seelisch) behinderten Kindern zu stärken. Eine wichtige Aussage des BVerwG bezüglich der jugendhilferechtlichen Gesetzessystematik ist, dass die jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe auf **Offenheit und Lückenlosigkeit** angelegt ist. Das bedeutet in Verbindung mit dem Bedarfsdeckungsprinzip, dass für behinderte Kinder und Jugendliche prinzipiell alle Leistungen in Frage kommen, die geeignet sind, um eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen

³ So BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 2012 – 5 C 21/11.

oder zu mildern. Mit seiner Entscheidung hat das BVerwG zugleich Art. 7 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umgesetzt, auch wenn das BVerwG in seinem Urteil keine explizierte Querverbindung zur UN-Behindertenrechtskonvention hergestellt hat. Art. 7 Abs. 2 UN-BRK schreibt den Vertragsstaaten vor, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung treffen, das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Durch die klare und gut nachvollziehbare Auslegung der eingliederungshilferechtlichen Gesetzes-systematik, hat das BVerwG deutlich gemacht, dass die Kompassnadel des 5. Senates des BVerwG in Richtung Art. 7 UN-BRK zeigt. Das ist zu begrüßen, zumal die Rehabilitationsforschung festgestellt hat, dass die Leistungen für behinderte Kinder oft unzureichend auf die individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten abgestimmt sind.⁴

2. Streit zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zeichnet sich ab

An dieser Stelle ist zunächst die konsequente Bezugnahme auf zwei Urteile des BSG in dem Urteil des BVerwG hervorzuheben. Obwohl das BVerwG anderen Zuständigkeitsregeln⁵ untersteht als das BSG, hat es das oberste Verwaltungsgericht geschaffen, an einem Strang mit dem BSG zu ziehen. Dennoch könnte sich eine Divergenz zwischen der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der Frage andeuten, ob heilpäda-

gogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX auch für eingeschulte Kinder erbracht werden.⁶ Während das oberste Verwaltungsgericht die Frage bejaht, steht das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW)⁷ dieser Frage eher kritisch gegenüber. Es vertritt die Auffassung, dass aus § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX kein Anspruch auf heilpädagogische Leistungen für Schulkinder abgeleitet werden kann. Das Hauptargument des LSG NRW stützt sich ausschließlich auf den **Wortlaut** der Vorschrift. Daraus folge im Umkehrschluss ein Leistungsausschluss für eingeschulte Kinder, so das LSG NRW.

Ein weiterer Streitpunkt könnte zu der Frage entstehen, ob heilpädagogisches Reiten eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist. Während das BVerwG der Ansicht ist, dass das heilpädagogische Reiten eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sei, vertritt das LSG NRW die Meinung, dass das heilpädagogische Reiten eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation darstelle. Für das LSG NRW zielt die Leistung darauf ab, die Folgen der Behinderung zu mildern beziehungsweise zu überwinden. Das Gericht attestierte dem heilpädagogischen Reiten (wenn überhaupt) nur einen indirekten Einfluss auf die Teilhabe in der Gemeinschaft. Die Leistung müsse jedoch nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, da das heilpädagogische Reiten **kein Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie** gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB V sei.⁸ Nicht zugestimmt werden kann der Auslegung der einschlägigen Normen durch das LSG NRW, die im Gegensatz zum BVerwG äußerst knapp ausgefallen ist. Leider hat es das Gericht versäumt, sich mit den vorhandenen Gesetzesmaterialien auseinanderzusetzen. Da-

⁴ Fuchs, Vernetzung und Integration im Gesundheitswesen am Beispiel der medizinischen Rehabilitation. Rehabilitationsleistungen am Beispiel der gesetzlichen Krankenversicherung; Anspruch und Wirklichkeit, S. 103.

⁵ Durch das gegliederte Sozialleistungssystem ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zuständig (§ 35a SGB VIII) und die Sozialgerichtsbarkeit für körperlich und geistig behinderte Jugendliche (§ 53 SGB XII).

⁶ Schumacher, SRa 2013, S. 57 (58).

⁷ Urteil vom 27. August 2009 – L 9 SO 5/08 (juris).

⁸ LSG NRW, Urteil vom 27. August 2009 – L 9 SO 5/08 (juris).

durch werden die Rechte von behinderten Kindern nicht hinreichend erfasst. Den beiden Urteilen zufolge sieht es im Moment so aus, als ob eingeschulte seelisch behinderte Kinder besser gestellt werden als eingeschulte körperlich oder geistig behinderte Kinder. Damit könnte der Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz eröffnet sein, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind. Diese juristische Schiefelage sollte umgehend korrigiert werden. Für die Zukunft bleibt zu hoffen,

dass sich die Sozialgerichtsbarkeit an der Argumentation des BVerwG orientiert. Denn nur so ist es möglich, die sozialen Rechte von behinderten Kindern und Jugendlichen umzusetzen und den Auftrag der UN-Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention zu erfüllen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
